

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/95 vom 15. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_95

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/95 du 15 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/95 del 15 novembre 2010

Regeste

Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV. Dem Beschwerdeführer gelingt es nicht, eine relevante gesundheitliche Verschlechterung seit der ein Jahr zuvor erfolgten rechtskräftigen Rentenabweisung glaubhaft zu machen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. November 2010, IV 2009/95).

Erwägungen

E. 1

1.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 76 Erw. 3.2.3). 1.2 Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 47 Erw. 2a) zu verstehen. Gemäss dem Zweck der Eintretenshürde von Art. 87 Abs. 3 IVV muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird. Grundsätzlich unterliegt das Glaubhaftmachen nach Art. 87 Abs. 3 IVV weniger strengen Anforderungen als im Zivilprozessrecht (SVR 2003 IV Nr. 25 Erw. 2.2 mit Hinweisen, Urteil 9C_688/2007 des Bundesgerichts vom 22. Januar 2008). 1.3 Aufgrund des klaren Wortlauts des Art. 87 Abs. 3 IVV steht fest, dass eine versicherte Person, die sich nach einer früheren Leistungsverweigerung bei der IV-Stelle neu anmeldet und eine Rente verlangt, die "Glaubhaftmachungslast" (im Sinn einer Beweisführungslast) trägt. Sie muss also jene Indizien beschaffen und der IV-Stelle vorlegen, mit denen sie ihre Behauptung einer anspruchserheblichen Gesundheitsverschlechterung glaubhaft machen will. Sie kann sich nicht darauf beschränken, eine solche Veränderung zu behaupten. In diesem Verfahrensstadium gilt demnach der Untersuchungsgrundsatz nicht.

E. 2

2.1 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch bei einer Neuanmeldung nach vorangegangener Abweisung die letzte rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruhte (vgl. BGE 130 V 71). Demgegenüber wird allerdings auch die Auffassung vertreten, dass die Rechtskraft einer Anspruchsablehnung sich nicht gleich auswirke wie die Rechtskraft einer leistungszusprechenden Verfügung. Bei der Abweisung eines Leistungsgesuchs kann einem Betroffenen nicht zugemutet werden, gewisse Unzulänglichkeiten der Verfügung zu rügen, sofern sie im Ergebnis (trotzdem) richtig ist. Der allgemeine Verfahrensgrundsatz der Eintretenshürde bei Neuanmeldungen nach einer vorausgegangenen Rentenabweisung, den Art. 87 Abs. 4 IVV aufnimmt, bringt nach dieser Auffassung lediglich zum Ausdruck, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts glaubhaft machen muss. Ein Sachverhaltsvergleich auf der Zeitachse ist – anders als im Rentenrevisionsverfahren – hier nicht erforderlich (Franz Schlauri in: SBVR XIV, 2. Aufl., Die Militärversicherung, Rz. 137, Fn. 187; anders BGE 130 V 71 Erw. 3.2.3 und BGE 133 V 112 Erw. 5.4).

2.2 Vorliegend kann offen bleiben, ob die Glaubhaftmachung eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts ausreicht oder ob eine Veränderung seit der letzten rechtskräftig verfügten Abweisung glaubhaft zu machen ist und welche Konsequenzen sich aus der Differenzierung ergeben könnten. Dr. B.____ attestierte am 28. September 2007, also noch vor Erlass der rentenverweigernden Verfügung vom 30. November 2007, eine volle Arbeitsunfähigkeit ab 7. September 2007 und eine Arbeitsunfähigkeit von 50% ab 1. Oktober 2007 (IV-act. 56-2). Gemäss Zeugnis vom 29. November 2007 bestand die Arbeitsunfähigkeit von 50% weiterhin. Eine Arbeitsaufnahme zu 100% sei bis auf Weiteres nicht denkbar (IV-act. 59-3). Warum Dr. B.____ von der Einschätzung der Gutachter Dr. C.____ und Dr. E.____ abwich, begründete er nicht. Im Bericht vom 3. November 2008 gab Dr. B.____ an, der Beschwerdeführer habe immer wieder massive Rückenbeschwerden, sodass er seiner Arbeit im F.____ nicht nachkommen könne. Die Beschwerden seien sehr schwankend. Seit der letzten Eingabe bei der IV habe sich der Zustand sicher nicht gebessert. Er, Dr. B.____, glaube, dass es tendenziell schlechter geworden sei. Der Beschwerdeführer habe immer wieder starke Rückfälle und invalidisierende Schmerzen. Leider hätten sie diese Beschwerden bisher nicht angehen können. Beim Beschwerdeführer habe keine Therapie angesprochen. Er, Dr. B.____, glaube, dass zurzeit einer Arbeitstätigkeit nicht nachgegangen werden könne. Deshalb sei er der Meinung, dass eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit vorliege (IV-act. 72-2).

2.3 Dr. B.____ beschränkte seine Ausführungen auf die Rückenschmerzen. Er verneinte eine Verbesserung seit Herbst 2007. Eine Verschlechterung lässt sich dem Bericht aber nicht hinreichend klar entnehmen. Er glaube, dass es "tendentiell schlechter" geworden sei, ist eine vage Formulierung, die nicht ausreicht, eine tatsächliche relevante Verschlechterung glaubhaft zu machen. Offenbar beruht Dr. B.____'s Einschätzung lediglich auf den Schmerzschilderungen des Beschwerdeführers. Es fehlen Hinweise darauf, dass seit November 2007 neue Befunde erhoben oder sonstige Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Auch weitere Bildgebung wurde offenbar nicht veranlasst. Für eine Verstärkung des Rückenleidens bestehen daher nicht genügend Anzeichen.

2.4 Neben den Rückenschmerzen weist der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf eine Verstärkung der Kopfschmerzen hin. Der Neurologe Dr. med. G.____ hatte den Beschwerdeführer 2006 wegen der Kopfschmerzen konsiliarisch untersucht und am 2. Oktober 2006 explizit

festgehalten, dass diese per se keine Arbeitsunfähigkeit begründeten (IV-act. 16). Ob der Beschwerdeführer gegenüber seinem Hausarzt eine Verstärkung der Kopfschmerzen seit November 2007 beklagt hatte, ist nicht ersichtlich. Dr. B.____ äusserte sich dazu in seinem Bericht vom 3. November 2008 nicht. Dass der Beschwerdeführer die Kopfschmerzen weiter untersuchen lassen bzw. eine neue Schmerzmedikation ausprobiert hätte, wird nicht geltend gemacht. Daher gelingt es dem Beschwerdeführer auch diesbezüglich nicht, eine relevante Verschlechterung glaubhaft zu machen. 2.5 Weiter erwähnt der Beschwerdeführer ein Anschwellen des linken Fussgelenks bei längerem Stehen. Gelenkbeschwerden im Bereich des linken oberen Sprunggelenks nach Belastungen beim Stehen oder Gehen waren bereits bei der Begutachtung durch Dr. C.____ thematisiert worden und in dessen Beurteilung eingeflossen (vgl. S. 6 und 8 des Gutachtens, IV-act. 30). Auch diesbezüglich fehlen Hinweise auf eine Verschlechterung. Dasselbe hat für die geklagten Schulterschmerzen zu gelten. 2.6 Betreffend die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. B.____ ist im Übrigen unklar, ob diese auch für leidensadaptierte, insbesondere wirbelsäulenschonende, wechselbelastende Tätigkeiten gelten sollte. Der Hausarzt bezog sich im Schreiben vom 3. November 2008 lediglich auf die im Rahmen von Arbeitslosenprojekten ausgeübten Tätigkeiten im F.____, denen der Beschwerdeführer offenbar unter anderem von Oktober 2007 bis Januar 2008 nachgekommen war. Wie dem Aufgabenbeschrieb im Arbeitszeugnis vom 31. Januar 2008 (IV-act. 69-2) zu entnehmen ist, waren diese Tätigkeiten wohl nicht besonders gut auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers abgestimmt. Auch die ab 1. Januar 2008 ausgeübte Tätigkeit als Reiniger bei einem Reinigungsdienst (vgl. IV-act. 69-1; 74-3) dürfte den körperlichen Beschwerden nicht hinreichend Rechnung getragen haben. 2.7 Insgesamt sind eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bzw. das Vorliegen eines aktuell leistungsbegründenden Sachverhalts nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer kam seiner diesbezüglichen Beweisführungslast nicht ausreichend nach. Es steht ihm aber frei, sich erneut bei der IV anzumelden, sofern er die behauptete Verschlechterung seit November 2007 konkreter dargetun bzw. mit Arztberichten belegen kann.

E. 3

3.1 Gemäss den oben stehenden Erwägungen ist die Beschwerdegegnerin auf das neue IV-Leistungsbegehren des Beschwerdeführers vom 1. Oktober 2008 zu Recht nicht eingetreten. Die Verfügung vom 23. Februar 2009 ist daher nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das vorliegende Verfahren verursachte einen unterdurchschnittlichen Aufwand. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- erscheint daher als angemessen. Sie ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist anzurechnen, Fr. 200.- sind ihm zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 400.- zu bezahlen. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt. Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer zurückerstattet.